

# aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG

TREUHÄNDERVERBAND

## Verbandsfusion, zusammen sind wir stark

**«Alter Wein in neuen Schläuchen», möchte man vielleicht sagen. Aber für die bevorstehende Fusion der beiden landwirtschaftlichen Treuhänderverbände passt der Ausdruck «Zusammen sind wir stark» wesentlich besser.**

Der Schweizerische Landwirtschaftliche Treuhänderverband (SLTV) und der Schweizer AGRO-Treuhänder Verband (SATV), bei dem wir Mitglied sind, haben an ihren Generalversammlungen 2011 beschlossen, Fusionsverhandlungen aufzunehmen. Am 6. Dezember 2012 wird der neue Verband entstehen. Diesem werden fast 70 vor allem in der Landwirtschaft tätige, grössere und kleinere Treuhandfirmen angehören. Damit werden schweizweit mehr als drei Viertel aller Landwirte via Treuhänder im einzigen neuen landwirtschaftlichen Treuhandverband vertreten sein. Das ermöglicht den Funktionären des Verbandes, die Interessen der Mitglieder und deren Kunden noch stärker zu vertreten.

Eine qualitativ gute und regelmässige Weiterbildung der Treuhandmitarbeitenden ist Garant für gute Qualität der Arbeit. Der neue Verband verlangt von seinen Mitgliedern diesbezüglich einen Nachweis. Dazu bietet der Verband selber Weiterbildungskurse an oder gibt sie in Auftrag. An diesen Anlässen werden jeweils mehrere

hundert Treuhänder teilnehmen und die neuesten Informationen und Fakten aus dem breiten Treuhandwesen erhalten. Auch Grundlagenkurse für neue Mitarbeitende zu verschiedenen Themen wie Mehrwertsteuer und landwirtschaftliches Rechnungswesen gehören zum Angebot.

Im Bereich Steuern wird der neue Verband das Engagement der bisherigen Organisationen fortsetzen und sich noch intensiver für die Anliegen der Landwirtschaft einsetzen. Im Moment stehen die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides betreffend Bauland im Vordergrund. Hier wird sich der Verband wo immer möglich für seine Mitglieder und deren Kunden einbringen. Zudem werden Informationen zur Umsetzung im Einzelfall aus erster Hand an die Mitglieder weitergegeben, wovon letztlich wieder Sie als Kunde profitieren.

Die Verbandsführung wird effizienter. Das ist ein wichtiger Effekt der Fusion. Ziel ist, mit weniger Kosten mehr zu erreichen. Durch die Fusion von SLTV und SATV wird zudem der Auftritt gegen aussen klarer und direkter, wovon vor allem unsere Ansprechpartner in Politik und Ämtern profitieren werden. ▲



P.P.  
3552 Bärau

### INHALT

Verbandsfusion, zusammen sind wir stark	Seite 1
Das Bundesgerichtsurteil betreffend Gewinnbesteuerung aus Landverkäufen	Seite 2
Entlöhnung der Bäuerin	Seite 3
Persönliche Haftung von Verwaltungsräten und Vorstandsmitgliedern	Seite 4
Abrechnung von Betreuungs- und Kostgeldern	Seite 5
(Alters-)Vorsorge planen – vom Beginn bis zum Rückzug	Seite 6
Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Hofübergabe?	Seite 7
Ringtagungen 2012/2013	Seite 8
Porträt	Seite 8

**AGRO-Treuhand Emmental AG**  
**3552 Bärau**  
**Telefon 034 409 37 50**  
**Fax 034 409 37 69**  
**[www.treuhand-emental.ch](http://www.treuhand-emental.ch)**

Buchhaltung  
 PC-Lösungen  
 Steuern  
 Unternehmensberatung  
 Versicherungen  
 Geschäftsführungsmandate

## Das Bundesgerichtsurteil betreffend Gewinnbesteuerung aus Landverkäufen

**Im Dezember 2011 hat das Bundesgericht einen Entscheid gefällt der, insbesondere unter den Baulandbesitzern, sehr hohe Wellen geschlagen hat. Gemäss diesem Entscheid müssen alle Landwirte, die Grundstücke im Geschäftsvermögen halten, welche nicht dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind, massiv höhere Abgaben bezahlen.**

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 wurden seit der Einführung der Aufzeichnungspflicht im Jahre 1993 Gewinne aus Veräusserungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nur bis zur Höhe der Anlagekosten als Einkommen beim Bund besteuert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hatte im Jahr 2010 entschieden, dass der Verkauf von Bauland aus dem Geschäftsvermögen eines Bauern als Einkommen zu besteuern sei. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid bestätigt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat diesen Bundesgerichtsentscheid in der Zwischenzeit analysiert und zieht u.a. folgende Schlussfolgerungen:

- Ein unbebautes und vollumfänglich in einer Bauzone gelegenes Grundstück wird nicht privilegiert besteuert. Der Veräusserungsgewinn unterliegt der Einkommenssteuer.
- Ein Grundstück mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen wird privilegiert besteuert, wenn es landwirtschaftlich genutzt wird und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB gehört.
- Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist auf allen offenen Veranlagungen anzuwenden.

Diese Praxisänderung kann dazu führen, dass bis zu 50 % des Erlöses von der Einkommenssteuer und der AHV erfasst werden und nebst dem Gewinnanspruch der Erben für eine bestimmte Anzahl Jahre auch noch die Direktzahlungen verloren gehen können. In krassen Fällen ist das Land weg und vom Erlös bleibt nichts.

Auch der Staat hat sich an den Grundsatz von Treu und Glauben zu halten und muss Rechtssicherheit gewährleisten. Vom Vertrauen in ein verlässliches Steuersystem und einer fairen Anwendung des Steuergesetzes lebt das schweizerische Steuersystem. Es darf nicht sein, dass eine langjährige Praxis quasi über Nacht geändert wird und sämtliche noch offenen Steuerveranlagungen nach der neuen Praxis veranlagt werden. Hätten viele Bauern gewusst, mit welchen Steuerforderungen und Sozialabgaben sie rechnen müssen, hätten sie vermutlich einer Einzonung oder einem Verkauf nicht zugestimmt.



Markus Stauffer,  
Co-Präsident Schweizerischer AGRO-Treuhänder Verband

Der Schweizerische AGRO-Treuhänder Verband (SATV) hatte die Gelegenheit, zu den Schlussfolgerungen der ESTV schriftlich Stellung zu nehmen und konnte seine Forderungen zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides einbringen.

Die ESTV hat unsere Anliegen entgegengenommen. Es ist zu hoffen, dass diese in der Ausarbeitung der neuen Praxis gewürdigt werden.

Markus Stauffer,  
Co-Präsident Schweizerischer AGRO-Treuhänder Verband  
stauffer@treuhand-seeland.ch

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 5'150 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Entlöhnung der Bäuerin

**Ein Landwirtschaftsbetrieb wird sehr oft von beiden Ehegatten gemeinsam bewirtschaftet. Soll nun das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen auch auf die Ehegatten aufgeteilt werden oder gehört es dem Betriebsleiter?**

Ein rechtlicher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Mitarbeit auf dem Betrieb entsteht dann, wenn die Mitarbeit mehr als dem Beitrag an den Unterhalt der Familie entspricht. Anerkennung, Steuervorteile, Besserstellung bei den Sozialversicherungen, Mutterschaftsentschädigung sind Gründe, um das Einkommen aufzuteilen. Es sollte auf jedem Betrieb geprüft werden, ob bei den Steuern und der AHV für die Ehefrau ein Einkommen deklariert werden soll. Wichtig ist, dass der Betriebsituation Rechnung getragen wird.

### Möglichkeiten der Einkommensaufteilung

Keine Aufteilung des Einkommens	Ausstellen eines Lohnausweises an die Ehefrau	Beide Ehepartner erklären sich als Selbständigerwerbende
Nur der Mann weist ein Einkommen aus	Der Mann bleibt selbständig, die Frau wird unselbständig erwerbend	Beide weisen ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus

### Keine Aufteilung empfohlen

- Die Ehefrau geht ausserhalb der Landwirtschaft einem beträchtlichen Nebenerwerb nach.
- Das Interesse am Betrieb ist gering. Die Mithilfe beschränkt sich auf gelegentliche Handreichungen.
- Das Einkommen aus der Landwirtschaft ist gering.
- Der Nutzen der Mutterschaftsversicherung ist bedeutungslos.

### Einkommensaufteilung mit Lohnausweis und Lohnzahlung

- Die Mitarbeit auf dem Hof ist beträchtlich.
- Der Ehemann geht einem Nebenerwerb nach.
- Einfachste Lösung, die Mutterschaftsversicherung und evtl. Steuervorteile stehen im Vordergrund.

Beachten: Es ist möglich, den Lohn bei der AHV nach **«vereinfachtem Abrechnungsverfahren»** zu melden.

Die AHV stellt nebst 12.3% AHV-Beiträgen auch gleich 5% Steuern in Rechnung. Sämtliche Abgaben sind somit geleistet, kein steuerpflichtiges Einkommen mehr.

### Beide Ehepartner sind selbständigerwerbend

- Die Mitarbeit auf dem Hof ist beträchtlich.
  - Die Verantwortung und die Betriebsleitung, auch nach aussen, ist partnerschaftlich.
  - Ein Betriebszweig wird durch die Ehefrau geführt.
- Wird das Einkommen aufgeteilt, so hat dies keinen Einfluss auf den Güterstand (wenn keine Gütertrennung).

### Vorteile einer Einkommensaufteilung

- Mit der Aufteilung des Einkommens kann der Betriebsituation Rechnung getragen werden.
- Die Ehefrau löst dank dem bei der AHV abgerechneten Einkommen eine höhere IV- oder AHV-Rente aus.
- Nur mit einem bei der AHV abgerechneten Einkommen kann Mutterschaftsentschädigung ausgelöst werden.
- Nur mit einem ausgewiesenen Einkommen kann bei den Steuern ein Abzug für die Prämien in die 2. und Einzahlungen in die 3. Säule geltend gemacht werden.
- Mit dem «vereinfachten Abrechnungsverfahren» kann u.U. zusätzlich Steuern gespart werden.
- Der Betriebsleiter kann AHV-Beiträge sparen (bei hohen Einkommen).
- Es braucht keine Anpassungen bei den Personenversicherungen

### Nachteile einer Einkommensaufteilung

- Durch die Besserstellung der Ehefrau bei den Sozialversicherungen kann der Ehemann Einbussen erleiden (AHV, IV).

Besprechen Sie Ihre Betriebsituation mit Ihrem Treuhänder. ▲

### Antrag von Betreuungsgutschriften bei der AHV

Betreuerpersonen haben Anrecht auf eine Betreuungsgutschrift bei der AHV, wenn sie Verwandte in auf- oder absteigender Linie betreuen. Die betreuten Personen dürfen max. 30 km entfernt wohnen. Eine Gutschrift wird zugesprochen, wenn die betreute Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV erhält.

Die Betreuungsgutschrift muss von der Betreuerperson bei der AHV-Zweigstelle beantragt werden. Die Gutschrift entspricht pro Jahr dem dreifachen Betrag der minimalen jährlichen AHV-Altersrente. Bei einer späteren Berechnung der AHV- oder IV-Rente der Betreuerperson werden diese Gutschriften herangezogen und lösen eine höhere Rente aus.

Der Antrag für die Gutschriften muss spätestens fünf Jahre nach der Betreuung angemeldet werden.

## RECHT

## Persönliche Haftung von Verwaltungsräten und Vorstandsmitgliedern

**Haftet ein Verwaltungsrat oder Vorstandsmitglied persönlich, wenn die Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder der Verein Konkurs anmelden muss und Gläubiger und Aktionäre zu Schaden kommen?**

**Die persönliche Haftung geht weiter als vielfach angenommen wird. Der Entscheid, ein Angebot für ein VR-Mandat anzunehmen, sich in einen Vorstand wählen zu lassen oder als Liquidator eintragen zu lassen, ist daher gut zu prüfen.**

Wird in diesem Text von der **Verwaltung** gesprochen, sind die Verwaltungsräte, Vorstandsmitglieder, Liquidatoren sowie die Verwaltung der Genossenschaften gemeint. Diese Ausführungen gelten sinngemäss für Geschäftsführer einer GmbH.

### Verantwortlichkeit

Es gilt zu beachten, dass das Gesetz die Verantwortlichkeiten der Verwaltungsräte und Vorstandsmitglieder klar definiert.

Verwaltungsrat	– Unübertragbare Aufgabe der Oberleitung der Gesellschaft. – Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens.
Vorstand	– Zu sorgfältiger Geschäftsführung verpflichtet.

Die Verwaltung haftet solidarisch für den Schaden, der durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung entstanden ist. Folgende Gründe können zu einer Klage führen:

- Die Überschreitung von Kompetenzen (z.B. der Kauf von Geräten für CHF 20 000.–, obwohl die Kompetenz gemäss dem Reglement bei CHF 15 000.– liegt).
- Die Vorschriften betreffend Unterbilanz und Überschuldung wurden nicht oder zu spät beachtet (OR 725, das Eigenkapital ist nicht mehr mit genügend Aktiven gedeckt).
- Die Verwaltung hat sich ungenügend organisiert (keine VR-Sitzungen, keine Protokollierung der Beschlüsse).
- Geschäftsleitung eingesetzt, jedoch nicht genügend instruiert und überwacht.
- Unterlassener Beizug von Spezialisten bei besonderen Geschäften.
- Ungenügende finanzielle Führung (Überwachung der Liquidität, Budget und Finanzplan fehlen).

### Haftung für AHV-Prämien

Die Personen der Verwaltung haften persönlich für unbezahlte AHV-Beiträge der Gesellschaft. Diese Haftung ist solidarisch, das heisst, jedes Verwaltungsmitglied haftet für den vollen Beitrag gegenüber der Ausgleichskasse.

### Haftung für Steuerschulden bei Liquidationen

Beim Bund und in den meisten Kantonen haften die Personen der Verwaltung persönlich für ausstehende Steuerforderungen, wenn sie bei der Liquidation einer Gesellschaft mitgewirkt haben (z.B. bei einer Käsegenossenschaft). Von der Liquidation im rechtlichen Sinne ist bereits dann auszugehen, wenn Aktiven aus einer Gesellschaft herausgelöst werden (z.B. Verkauf Liegenschaft). Dabei ist insbesondere auf die Verrechnungssteuer bei Liquidationen von Gesellschaften mit Aktien, Stammanteilen und Anteilscheinen hinzuweisen.

### Haftung für Strafdelikte

Haben Organe der Gesellschaft kriminelle Handlungen begangen und hat die Verwaltung ihre Aufsichtspflicht nicht genügend wahrgenommen, haftet sie auch hier mit. Strafrechtliche Bussen werden nicht gegen die Gesellschaft ausgesprochen sondern gegen Personen (Verwaltung, Geschäftsführung usw).

### Wie kann ich das Haftungsrisiko beschränken?

- Zuerst die Statuten und die Jahresrechnung der Gesellschaft verlangen, bevor man sich für eine Wahl zur Verfügung stellt.
- Genügend Zeit und der Unternehmensgrösse entsprechende Fachkenntnisse mitbringen (kleiner Sportverein, Käsegenossenschaft und AG mit 20 Mitarbeitern erfordern nicht dieselben Kenntnisse).
- Die Geschäftsführung ist klar zu organisieren und das Finanz- und Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Handlungsbedarf frühzeitig erkannt wird (auch interne Revisionen von einer Fachperson ausführen lassen).
- Der korrekten und fristgerechten Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Kontrolle Jahresrechnung).
- Die Protokolle der Verwaltungssitzungen sind genau zu lesen und die Beschlüsse müssen den Reglementen entsprechen.
- In den Vereinsstatuten den maximalen Mitgliederbeitrag festlegen (siehe Kasten).

### Zusatzinfo Vereine

Per 1. Juni 2005 hat das Gesetz betreffend Haftung der Vereinsmitglieder geändert. Bis zu diesem Datum hafteten die Mitglieder für die Vereinsschulden. Ab diesem Datum haftet mit Ausnahme der oben erwähnten Haftungsrisiken das Vereinsvermögen für die Vereinsschulden. Überprüfen Sie einmal die Statuten der Vereine, bei denen Sie Mitglied sind. Steht dort noch, dass die Mitglieder für die Vereinsschulden haften, so sollten die Statuten den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden (ZGB Art. 75a).

Haben Sie Fragen, so rufen Sie uns an. Unsere Spezialisten geben Ihnen gerne Auskunft:

**AGRO-Treuhand Emental AG**, 3552 Bärau 034 409 37 50 

## Abrechnung von Betreuungs- und Kostgeldern

**Töchter und Schwiegertöchter leisten oft erhebliche Pflege- und Haushaltsarbeiten für nahestehende Verwandte. Mittlerweile ist es selbstverständlich, dass diese Arbeiten auch abgegolten werden. Hingegen wird oft erst beim Heimübertritt oder der Erbteilung über eine Auszahlung diskutiert.**

### Höhe der Entschädigung

Die Pro Senectute hilft, Verträge für Pflege- und Betreuungsleistungen auszuarbeiten. Die AHV-Ansätze für Kost und Logis können ebenfalls herangezogen werden.

Damit nicht später unnötige Diskussionen entstehen, ist es wichtig, dass alle «Erbberechtigten» die Pflege- und Betreuungsvereinbarung kennen und mit dem Inhalt einverstanden sind.

### Regelmässige Abrechnung

Die vereinbarten Zahlungen sollen in regelmässigen Abständen, z.B. monatlich, ausgezahlt werden. Ist die betreute Person für die Zahlungen auf Hilfe angewiesen und sind mehrere Personen an den Pflege- und Betreuungsleistungen beteiligt, so kann eine federführende Person bestimmt werden, welche für die Abrechnungen verantwortlich ist.

Pro Jahr sind CHF 15 600.– der Entschädigung für Kostgeld und Pflege steuerfreies Einkommen respektive Kostenersatz.

### Verspätete Abrechnungen

Werden die Guthaben erst beim Heimübertritt für mehrere Jahre rückwirkend ausbezahlt, so gilt die Überweisung als Schenkung. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird dieser Vermögensverzicht herangezogen und kann zu Kürzungen führen.

Auch wenn die Pflege entschädigt wird, kann ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften geltend gemacht werden (siehe Bericht Seite 3).



### Schenkungen

Ist der Hof einmal übergeben, so bestehen oft Darlehen aus dem Verkauf des Heimwesens oder dem Inventar. Diese Darlehen werden über Jahre nicht zurückbezahlt, da der Abtreter das Geld nicht benötigt. Im Erbfall sollen diese Darlehen verrechnet werden. Diese Darlehen können bereits zu Lebzeiten an die Nachkommen verschenkt respektive abgetreten werden.

- Schenkungen an den Ehepartner und direkte Nachkommen sind immer steuerfrei.
- Das verschenkte Vermögen wird bei den Schenkenden für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung nicht mehr berücksichtigt.
- Für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen werden Schenkungen herangezogen. Bei AHV-Rentenbezüglern wird bei der Gegenüberstellung von Ausgaben und Einkommen 1/10 des Betrages als Einkommen angerechnet. Jedoch vermindert sich der verschenkte Betrag um CHF 10 000.– pro Jahr.
- Wer Schenkungen erhält, muss nur bei eigenen sehr hohen Einkommens- und Vermögensverhältnissen dem Schenkenden Unterstützungen an die Heimkosten leisten. ▲

## (Alters-)Vorsorge planen – vom Beginn bis zum Rückzug

**Der Landwirt als Selbständigerwerbender, seine Ehepartnerin und die mitarbeitenden Familienmitglieder können ihre Vorsorge selber bestimmen, es existiert für sie kein Obligatorium. Dadurch besteht jedoch die Gefahr, dass der Risikoschutz (Invalidität, Tod) und das Vorsorgesparen vernachlässigt werden.**

Um es gleich vorweg zu nehmen: Aussagen wie beispielsweise «meine Altersvorsorge ist der Betrieb», oder «ich brauche das verdiente Geld lieber für Investitionen oder gönne mir und der Familie etwas mehr...» sind unbestritten und auch Teil der individuellen Vorsorgeplanung. Je nach familiärer, betrieblicher und finanzieller Situation sind aber zusätzliche Massnahmen nötig, um ein Optimum zwischen Altersvorsorge, Risikoschutz und Steuerbelastung zu erzielen.

### Risikoschutz

Vorsorgen heisst nicht nur Geld sparen für das Alter. Für Selbständigerwerbende ist es ebenso wichtig, im Falle einer Invalidität oder eines Todesfalls vorzusorgen. Mit einer Risikoversicherung (Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten, Todesfallkapitalversicherungen) können wenigstens die finanziellen Sorgen nach einem Schicksalsschlag vermieden werden. Für die Betriebsleiterfamilie eignen sich besonders die Risikoversicherungsangebote des Bauernverbandes im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge Säule 2b.

### Steuerbegünstigte Altersvorsorge Säule 2b/3a

Freiwillige Beitragszahlungen in den Sparteil der Vorsorge werden in erster Linie getätigt, um Steuern zu sparen. Nebst tieferer Einkommenssteuer (Beiträge können in Abzug gebracht werden) sind die Vorsorgegelder während der Anlagedauer auch von der Vermögenssteuer befreit und die anfallenden Zinsen sind ebenfalls nicht steuerpflichtig. Der Rückzug des Alterskapitals wird zwar auch besteuert, jedoch zu einem günstigen Vorsorgetarif. Deshalb ist die gute Planung des Bezugs der Vorsorgegelder ebenso wichtig wie der Aufbau der Vorsorge. Nebst dem ordentlichen Bezug bei Erreichen des Rentenalters (Frauen 64, Männer 65) kann das Vorsorgekapital in folgenden Fällen vorbezogen werden:

Für die Finanzierung einer Photovoltaikanlage können Vorsorgegelder aus der Säule 2b vorbezogen werden.

- Zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum (z.B. Kauf, Umbau, Amortisation von bestehenden Hypotheken)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (z.B. Hofnachfolger übernimmt den Betrieb)
- Betriebliche Investitionen, wie z.B. Kauf eines Betriebes oder von Land, Stallbau, Photovoltaikanlage. **Diese Vorbezugsmöglichkeit gilt aber nur für die Säule 2b!**

### Beispiel 1:

Betriebsleiter Jg. 52, verheiratet, wohnhaft in Worb. Er wird im Jahr 2017 65-jährig, voraussichtliches Alterskapital Säule 2b CHF 150 000.–.

→ Voraussichtliche Steuerlast Sonderveranlagung (Vorsorgetarif, Ansätze 2012): **CHF 7 700.–**

### Beispiel 2:

Gleiche Person wie oben, gleiches voraussichtliches Alterskapital. Der Landwirt entschliesst sich im Jahr 2012, CHF 80 000.– für die Finanzierung einer Photovoltaikanlage aus der Säule 2b vorzubeziehen. Das restliche Alterskapital von CHF 70 000.– wird dann im Jahr 2017 bezogen.

Steuerbelastung 2012: CHF 3 084.–

Steuerbelastung 2017: CHF 2 575.– → total CHF **5 660.–**

Die Vorsorge- und Steuerplanung ist eine sehr individuelle Angelegenheit, Standardlösungen gibt es nicht. Veränderungen während des Berufslebens bedingen meist auch Anpassungen bei der Vorsorge. Für eine Beratung steht Ihnen Ihre Treuhandstelle gerne zur Verfügung! ▲



## Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Hofübergabe?

**Ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin wird irgendeinmal mit der Übergabe des Hofes an einen Nachfolger konfrontiert. Der Zeitpunkt dafür wird von vielen Faktoren bestimmt und hängt von den individuellen Rahmenbedingungen ab. Damit ein optimaler Übergang von der alten zur neuen Generation geschehen kann, gilt es den Zeitpunkt der Hofübergabe frühzeitig zu planen.**

Neben persönlichen Faktoren wie dem Alter des Betriebsinhabers sowie des Nachfolgers, dem gesundheitlichen Zustand wie auch der finanziellen und familiären Situation gilt es auch die steuerlichen und agrarpolitischen Auswirkungen zu beachten.

### **Auswirkungen der Agrarpolitik 2014–2017**

Aufgrund der aktuellen Planung der Agrarpolitik 2014–2017 sind für bestehende Betriebe neu ausgerichtete Anpassungsbeiträge bei den Direktzahlungen vorgesehen. Diese haben das Ziel, die Differenz der bisher ausgerichteten Direktzahlungen zu den Direktzahlungen aufgrund der neuen Gesetzgebung während einer Übergangszeit auszugleichen. Dabei ist vorgesehen, dass der Hofnachfolger bei Übernahme per 1.1.2014 keinen Anspruch auf die Anpassungsbeiträge hat, eine Hofübergabe wäre in diesem Falle also um ein Jahr vorzuverlegen.

Aufgrund der Interventionen seitens des Bauernverbandes und weiterer Interessensgruppen ist nun aber vorgesehen, dass die Anpassungsbeiträge betriebsbezogen ausgerichtet werden sollen und daher der Zeitpunkt der Hofübergabe keine Rolle mehr spielen sollte.

Bezüglich Standardarbeitskräfte (SAK) sind Anpassungen bei der Berechnung geplant. Dabei ändern nur die Umrechnungsfaktoren, je nach Betriebszweig sehr unterschiedlich. Die Folge ist, dass fast alle Betriebe SAK verlieren, daher können sich auch Konsequenzen für den Nachfolger ergeben. Bezüglich der Anerkennung eines Betriebes als landwirtschaftliches Gewerbe ist gemäss Boden-

recht die Grenze bei 1.0 SAK festgelegt. Nun werden wohl viele Betriebe durch die neue Berechnung diesen Wert unterschreiten. Die Folge für den Nachfolger innerhalb der Familie ist dabei, dass das Vorkaufsrecht zum Ertragswert wegfällt. Zudem ist die Versteuerung zum landwirtschaftlichen Ertragswert resp. landwirtschaftlichen Mietwert in vielen Kantonen nicht mehr möglich. Bei Betrieben, welche heute die Gewerbegrenze nur knapp erfüllen, ist daher unbedingt zu prüfen, ob ein Verkauf vor dem 1.1.2014 nötig wird oder allenfalls Anpassungen bei der Produktion erfolgen müssen.

Für den Nachfolger ist die neue Berechnungsgrundlage insofern wichtig als damit auch die Berechtigung für zinslose Darlehen (Investitionshilfen) festgelegt wird. Hier beträgt die Untergrenze 1.25 SAK.

### **Standpunkt Steuern**

Aus Sicht der Steuerverwaltung führt die Betriebsübergabe zu einer Liquidation, da die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Je nach Übergabepreis werden mehr oder weniger stille Reserven auf dem Inventar aufgelöst, zudem werden die kumulierten Abschreibungen auf Liegenschaften in gewissen Fällen besteuert. Die Besteuerung hängt von der Art der Übergabe, ob Kauf oder Abtretung, ab.

Wird bei der Hofübergabe die selbständige Erwerbstätigkeit endgültig aufgegeben, unterliegt ein Liquidationsgewinn sowohl beim Kanton wie auch beim Bund einer separaten Steuer zu privilegierten Steuersätzen. Dabei wird der Liquidationsgewinn wie eine Kapitalleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung angesehen und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Voraussetzung ist aber, dass die Betriebsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder aufgrund einer Invalidität erfolgt.

### **Sozialversicherung**

Neben den Steuern sind auf dem realisierten Gewinn AHV-Beiträge abzurechnen. Für die Rentenberechnung werden Erwerbseinkommen zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Rentenalters berücksichtigt. Damit die auf dem Liquidationsgewinn entrichteten AHV-Beiträge rentenbildend werden, muss die Hofübergabe demnach bis Ende des Kalenderjahres vor Vollendung des 65. respektive 64. Altersjahres erfolgen. Ansonsten haben diese teilweise erheblichen Beiträge keinen Einfluss auf die späteren Leistungen aus der AHV. ▲

## WEITERBILDUNG

## Ringtagungen 2012 / 2013



Die Ringtagungen finden diesen Winter in den Monaten Dezember und Januar statt. Unsere Mitarbeiter werden folgende Themen aufarbeiten und Ihnen präsentieren:

- 1 Versicherungen (Sozialversicherungen, Vorsorge, Krankenkasse und Sachversicherungen)
- 2 Steuern (Änderungen und Optimierung)
- 3 Analyse betriebswirtschaftlicher Buchhaltungsabschluss
- 4 Agrarpolitik
- 5 Ringtabelle (Vergleichsbetriebe)

Die Gruppen sind aufgeteilt in Tal- und Bergbetriebe. Wenn Sie Interesse haben und keinem Ring angeschlossen sind, so melden Sie sich bitte bis Ende November 2012 bei uns an.

Telefon 034 409 37 50 oder per E-Mail an:  
info@treuhand-emmental.ch



## PERSONELLES

## Porträt



### Peter Gasser

Am 19. November 1979 wurde ich als viertes von insgesamt sechs Kindern geboren. Zusammen mit meinen Geschwistern wuchs ich auf dem elterlichen Hof Senggen in Eggwil auf. Nach der obligatorischen Schulzeit ging ich 1995 in die WBK Langnau um ein 10. Schuljahr zu besuchen. Dieses Zwischenjahr war nötig, damit ich 1996/97 das 1. Lehrjahr als Landwirt zu Hause absolvieren konnte. In dieser Zeit erneuerten wir den Stall. Das 2. Lehrjahr machte ich bei Familie Hansruedi Scheuner, Aettenbühl, Schwarzenegg. Nach der Winterschule arbeitete ich einerseits zu Hause, andererseits als Aushilfe überall, wo Not am Mann war.

2004/05 besuchte ich die Betriebsleiterschule auf der Bäregg, ohne jedoch die Meisterprüfung zu absolvieren. Seit Januar 2006 arbeite ich bei der AGRO-Treuhand Emmental AG als externer Sachbearbeiter. Die Arbeit ist sehr abwechslungsreich und interessant. Weiter wurde ich 2004 Kassier der Holzverwertungsgenossenschaft Oberemmental und 2008 Kassier der Käsegenossenschaft Heidbühl Eggwil.

Nach der Heirat 2004 mit Therese Gasser-Gerber kam im September 2005 unsere Tochter Valerie zur Welt. Ihr folgte im Januar 2008 unser zweites Kind Janosch. 2009 übernahm ich zusammen mit meiner Frau den elterlichen Betrieb. Auf einer Fläche von 17.05 ha betreiben wir Milchwirtschaft (16 Kühe plus Jungvieh) und pflanzen etwas Mais an. ▲